

GROSSER RAT

GR.25.129

VORSTOSS

Motion der Fraktionen FDP (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) und SVP vom 29. April 2025 betreffend Aufhebung von § 10 Abs. 3 DAF (Sonderregelung Immobilienvorhaben ab Fr. 50 Mio.)

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, um § 10 Abs. 3 DAF ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Seit der Einführung von § 10 Abs. 3 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF, SAR 612.310) werden bei Immobilienvorhaben ab Fr. 50 Mio. anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibungen für den massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung berücksichtigt.

Die Einführung dieser Bestimmung war ein finanzpolitischer «Kniff», um den für die Schuldenbremse massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung zu entlasten. Ursprünglich war die Regelung als Übergangsregelung gedacht. Letztlich wurde sie jedoch mit dem Reformvorhaben Immobilien definitiv eingeführt.

Die Regelung führt zu einer «Zweiklassen-Gesellschaft» von Immobilienvorhaben bis bzw. ab 50 Mio. Franken und ist finanzrechtlich ein «Murks». Dies ist zu beheben durch die Aufhebung von § 10 Abs. 3 DAF. Damit werden wieder alle Immobilienvorhaben gleichbehandelt.